

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr. 274.

59. Jahrgang.

Dienstag, den 26. November

1912.

Das im Grundbuche für Oberstüchengrün Blatt 46 auf den Namen **Franz Richard Meyer** eingetragene, zwischen **Unter- und Oberstüchengrün** an der alten Dorfstraße auf dem sogenannten Hübel gelegene Grundstück Nr. 48 des Grundkatasters soll

am 15. Januar 1913, vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 1 Hektar 61, Ar groß und auf 11518 M. — Pfg., einschließlich 1000 M. Schankgerechtigkeit und 300 M. Zubehör, geschätzt.

Es besteht aus Wohnhaus mit Schankbetrieb, Schlächtereier und Verkaufsladen sowie aus Scheune, Feld, Wiese und Hutung.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 11. Oktober 1912 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Friederike Antonie Engert** in **Hundshübel** ist ausgeschieden, Inhaber ist der Kaufmann **Ernst Heinrich Engert** in **Hundshübel**; auf Blatt 328 für den Stadtbezirk:

Die Firma **Georg Vogel** in **Eibenstock**.

Inhaber ist der Kaufmann **Johann Georg Vogel** in **Eibenstock**.

Geschäftszweig: **Stickerfabrikation**.

**Eibenstock**, den 23. November 1912.

## Königliches Amtsgericht.

Ueber das Vermögen des Puggeschäftsinhabers **Trangott Hermann Bischoff** in **Eibenstock**, Bergstraße 5, wird heute, am 23. November 1912, vormittags 11 Uhr **das Konkursverfahren eröffnet**.

Der Ortsrichter **Alban Reichsner** in **Eibenstock** wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1913 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 18. Dezember 1912, vormittags 10 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 29. Januar 1913, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabfolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung beanprucht, dem Konkursverwalter bis zum 21. Dezember 1912 anzeigen.

## Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

### Gewitterschwüle.

Wir stehen nunmehr vor der vollendeten Tatsache, daß Rußland in aller Form zur Mobilisation geschritten ist u. daß dadurch auch unser Verbündeter an der Donau, Oesterreich, zu Gegenmaßnahmen gezwungen worden ist. Aus allen Teilen des Erzgebirges kommen Nachrichten, daß die hier lebenden Oesterreicher telegraphisch zur Fahne beordert sind; auch ein in Eibenstock wohnhafter Oesterreicher ist auf diese Weise abberufen. Wenn nicht schon die ab und zu durchgesickerten Berichte von Mobilisationsarbeiten auf die wahre Lage hingewiesen, die Einberufungen sagten es dann nur zu deutlich, daß Oesterreich-Ungarn für alle Eventualitäten gerüstet sein will. An und für sich brauchte man ja nun diese Tatsache noch nicht mit allzugroßer Besorgnis zu betrachten, wenn nicht am Sonntagabend nachmittag, gleichzeitig mit dem Eintreffen der Nachricht über die Vorbereitungen zu einer österreichisch-ungarischen Mobilisation auch eine solche von einem plötzlichen Zusammenreffen der deutschen und österreichischen Heerführer eingelaufen wäre. Das hat nun allgemein die größte Beunruhigung hervorgerufen, zumal ja auch zu gleicher Zeit der österreichisch-ungarische Thronfolger bei unserm Kaiser als Gast weilte. Nun wird zwar offiziös noch immer zu Beruhigungs- und Beschwichtigungsmaßnahmen gegriffen und die beiden auffälligen Besuche als von der gegenwärtigen politischen Lage ganz unabhängig geschildert. So soll der Besuch des österreichischen Generalstabschefs nicht weiteres sein, eine der regelmäßigen Zusammenkünfte gewesen sein, die zwischen den Leitern der Generalstäbe der beiden verbündeten Armeen stattfinden. Uns will diese Darstellung nicht so recht hineinpassen in den Rahmen der heute früh eingelaufenen Berichte, die die Visiten als ziemlich hochpolitische Akte verraten. Vor allen Dingen der sofortige Bericht Schemuas beim österreichischen Kaiser über „die Ergebnisse der Besprechung mit dem Grafen von Moltke“ kann stußig machen. Uns wird gemeldet: Wien, 24. November. Der von seiner Berliner Reise zurückgekehrte Chef des österreichischen Generalstabes, Feldmarschalleutnant Schemua, begab sich alsbald nach seiner Ankunft zum Kaiser, um diesem Vortrag zu halten. Hierbei dürfte er auch über das Ergebnis seiner Besprechungen mit dem Grafen Moltke in Berlin Bericht erstattet haben.

Sehr wenig beruhigend klingt auch die Nachricht von der sofortigen Erwidrerung des Besuches durch unseren Generalstabschef von Moltke. Wenn dieses Gerücht sich bewahrheiten sollte, ließe sich doch der Ernst der Situation nicht mehr bestreiten.

Wien, 24. November. Die „Bosnische Zeitung“ berichtet: In Generalstabskreisen verlautet hier gerüchweise, daß der deutsche Generalstabschef von Moltke in den nächsten Tagen in Wien eintreffen soll. Wie in der Donau-Monarchie die Lage beurteilt

wird, und über die Ausdehnung der Mobilisationen orientieren die nachstehenden Meldungen:

Wien, 24. November. Die Lage wurde gestern sehr ernst beurteilt. An einer Ausdehnung der russischen Rüstungen kann nicht ge zweifelt werden. Ein hoher Offizier äußerte sich auf die Frage, wie die Ausichten auf die Erhaltung des Friedens ständen: „Ich wollte, ich könnte etwas zur Beruhigung vorbringen.“ — Man gibt sich der Hoffnung hin, daß bis Ende des Monats eine Entscheidung getroffen ist, wagt aber kaum auf einen günstigen Ausgang zu rechnen. Der heutige Tag wird als besonders kritisch betrachtet, erstens, weil der Thronfolger aus Berlin zurückgekehrt und dem Kaiser Bericht erstatten wird, und weil der Gesandte von Ungarn König Peters Antwort übermitteln wird.

Wien, 24. November. Heute nacht zogen mehrere hundert Studenten vor das Deutschmeister-Denkmal und veranstalteten dort eine große Demonstration, bei der deutsche u. italienische Ansprachen gehalten wurden. Dann brachten die Studenten Hockrufe auf den Krieg aus und riefen andauernd: „Nieder Rußland und Serbien.“

Frankfurt am Main, 24. November. Laut „Frankfurter Zeitung“, ist eine ganze Anzahl österreichischer und russischer Wehrpflichtiger der Reserve, die sich in Frankfurt in kommerziellen und anderen Stellungen befinden, telegraphisch zu ihren Truppenteilen einberufen worden.

Chemnitz, 23. November. Wie dem „Chemnitzer Tageblatt“ gemeldet wird, haben im Laufe des heutigen Tages in hiesiger Stadt wohnende Angehörige der österreichischen Armee telegraphisch ihre Einberufung zu den Fahnen erhalten.

Die herrschende Nervosität in Oesterreich-Ungarn wird gekennzeichnet durch nachstehende Meldungen:

Budapest, 24. November. Einer hiesigen Korrespondenz wird von glaubwürdiger Seite aus Belgrad gemeldet, daß ein unter dem Verdachte der Spionage verhafteter österreichischer Versicherungssagent namens Necht vor das Kriegsgericht gestellt, zum Tode verurteilt und sofort erschossen worden sei.

Budapest, 24. November. Da in den Eisenkonstruktionen mehrerer Donaubrüden zahlreiche Patronen gefunden worden sind, verfügten die Behörden eine strenge Ueberwachung aller Eisenbahnbrücken. Personen, die sich den Brücken nähern, sollen einer Verbesichtigung unterzogen werden.

Mailand, 24. November. Alle Eisenbahnlinsen am Adriatischen Meer sind besetzt mit Truppen und Lebensmitteltransporten. Auch Munitionsbeförderungen finden in großen Massen statt. Ueber Triume und Pola ist der Belagerungsstand verhängt worden.

Bei alledem läßt Serbien nicht nach, fleißig weiter zu schüren:

Belgrad, 24. November. Der Volkswirtschaftsminister Stojanowitsch hat gestern öffentlich folgende Erklärung abgegeben: Serbien muß an die Adria kommen. Wir werden dafür kämpfen, solange ein Serbe lebt. Ein selbständiges und autonomes Albanien darf unter keinen Umständen gegründet werden. Serbien wird sich in diesen rein serbischen Bestrebungen von den österreichischen Jurigen (so?) und Drohungen unter keinen Umständen beirren lassen.

Die vom Kriegsschauplatz eingelaufenen Nachrichten, besonders die über stattgefundenen Kämpfe bei Tschataldscha lauten in großem und ganzen für die Türken recht günstig:

Konstantinopel, 24. November. M. Danarou von der Tschataldscha-Linie besagen, daß die Lage für die Türkei günstig sei. Man ist hier allgemein überzeugt, daß die Türken die Linien von Tschataldscha zu halten vermögen, da sich die Moral der osmanischen Truppen gewaltig gebessert hat und sich bei den Bulgaren immer deutlicher eine große Erschlaffung zeigt. Allenthalben sieht man der Entwicklung der Dinge mit größtem Optimismus entgegen.

Die Lage der Bulgaren an dieser heiß umstrittenen Befestigungslinie schildert recht anschaulich der nachstehende Bericht aus Rom, der jedenfalls der Wirklichkeit recht nahe kommt:

Rom, 23. November. Direkte Nachrichten aus dem bulgarischen Hauptquartier wollen wissen, daß die Lage der Bulgaren ein e äusserst prekäre sei. Die Bulgaren hatten alle nötigen Vorbereitungen für einen Vormarsch bis Kirklisse getroffen. Sie hatten keine Opfer gescheut, um ihr Ziel, Kirklisse, zu erreichen und darauf Razedonien in ihren Besitz zu bringen. Niemals aber hatten sie damit gerechnet, daß ihr Vormarsch sie bis vor die Tore Konstantinopels führen würde. Jetzt drohen sie vor dem letzten Hindernis zusammenzubrechen. Sie haben in den bisherigen Kämpfen so viele Verluste gehabt, daß ein großer Teil ihrer Jugend, darunter die akademische Intelligenz, auf den Schlachtfeldern geblieben ist. Man spricht von 95 000 Mann. Ihre Munitionsvorräte sind erschöpft. Hinter der Tschataldscha-Linie ist eine große Leere, die militärisch nicht zu halten. Vor Adrianopel, an dessen Einnahme nicht zu denken ist, und auch an der Tschataldschalinie schweigen die großen Belagerungsgeschütze, weil keine Munition mehr vorhanden ist. Wenn es der Türkei gelingt, die großen Truppenmassen, die sie aus Asien herüberschaffen kann, rechtzeitig zur Stelle zu bringen und ebenfalls für Munitionsnachschub zu sorgen, so wird in der Kriegslage eine merklliche Veränderung eintreten. Die Bulgaren brauchen fast eine Woche, um Munition für einen einzigen Gefechtstag nach der Tschataldschalinie zu schaffen.